

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen und Fraktionslosen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per Mail)

Dienststelle  
Bürgermeister- Ratsbüro  
Markt 1

Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b> montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	<b>Bürgerservice</b> montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-vB

Datum  
12.08.2019

## Tagespflegeplätze in Sankt Augustin

Anfrage der Fraktion CDU, Drucksachen-Nr.: 19/0262

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	28.11.2019	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

### Fragestellung 1:

Wie viele Tagespflegeplätze gibt es in Sankt Augustin aktuell für Kinder unter 3 Jahren und wie viele für Kinder über 3 Jahren?

### Antwort:

Mit Stand 01.08.2019 sind 220 Betreuungsplätze, verteilt auf 45 Tagespflegepersonen, in Sankt Augustin registriert. Gemäß § 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) kann eine Tagespflegeperson acht Betreuungsverträge abschließen, unter der Prämisse, dass immer nur fünf Kinder zeitgleich anwesend sind. Zur Differenzierung wird demnach im Rahmen der Ausbauplanung nach Vollzeitbetreuungsplätzen (5 Verträge zeitgleich) und Zusatzbetreuungsplätzen (maximal 3 Verträge) unterschieden. Demnach splitten sich die 220 Betreuungsplätze in 194 Vollzeitbetreuungsplätze und 26 Zusatzbetreuungsplätze auf.

Anders als in einer Kindertageseinrichtung gibt es eine Kategorisierung der Betreuungsplätze nach unter 3 Jahren und über 3 Jahren in der Kindertagespflege nicht. Gemäß § 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) hat ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt kann ein Kind bei besonderem Bedarf oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert werden (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Demzufolge ist die Kindertages-

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule  
 Bonn-Rhein-Sieg  
 Straßenbahn: 66  
 Busse: 508, 517, 529, 535

pflege vorrangig ein Angebot für Kinder unter 3 Jahren. Für Kinder über drei Jahre ist sie nur als Ergänzung zur regulären Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Offenen Ganztagschule oder bei besonderen Bedarfen (z. B. einer Krankheit oder Behinderung, die den Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht möglich machen) vorgesehen.

Mit Stand 01.08.2019 werden vier Kinder (2 Kinder über 3 Jahre / 2 Kinder über 6 Jahre) ergänzend in Kindertagespflege vor/nach dem Besuch einer Kindertageseinrichtung/Schule bzw. Vollzeit aufgrund eines besonderen Bedarfes betreut.

Des Weiteren werden zum 01.08.2019:

- elf über dreijährige Kinder in Kindertagespflege betreut, die zum August/September 2019 keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- 18 Sankt Augustiner Kinder unter drei Jahren in Tagespflegestellen anderer Kommunen betreut.

### **Fragestellung 2:**

Derzeitige Voraussetzung für die Schaffung neuer Tagespflege-Plätze:

- a. Was sind die persönlich notwendigen Voraussetzungen von Tageseltern im Sinne von Qualifikationen bzw. Schulungen?

### **Antwort:**

Grundlegende Qualifikationen im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sind:

- Nachweis eines Schulabschlusses (mindestens Hauptschulabschluss ⇒ Voraussetzung, um an der Prüfung im Rahmen des Qualifizierungskursus teilnehmen zu können);
  - Absolvierung eines Qualifizierungskursus „Kindertagespflege“ von 160 Stunden mit abschließender Prüfung analog des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) bei einem anerkannten Bildungsträger;
  - Im Rahmen des fortlaufenden Erhalts der Pflegeerlaubnis ist gemäß der städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ein definierter Stundenumfang an Fortbildungen pro Kalenderjahr vorgegeben;
  - Nachweis über die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling bei einem anerkannten Bildungsträger;
  - Bei Ausübung der Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle (Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen) oder in anderen Räumen:
    - Nachweis über die Teilnahme an einer Erstbelehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz.
- b. Was sind die räumlichen Voraussetzungen z.B. im bisher nur privat genutzten Eigenheim?

### **Antwort:**

Die Kindertagespflege zeichnet sich durch ihre familiären Strukturen aus und wird in der Regel in den eigenen Räumen der Tagespflegeperson angeboten. Aus diesem Grund ist der Kriterienkatalog einer Kindertageseinrichtung im Hinblick auf das Raumprogramm oder die vorhandenen Ausstattungsgegenstände auf die Kindertagespflege nicht anwendbar. Des Weiteren gilt die Vorgabe des Landschaftsverbandes, dass bei Nutzung von extra angemieteten Räumen für die Kindertagespflege, der familiäre Charakter erhalten bleiben muss, damit eine rechtliche Abgrenzung zwischen einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflegestelle sichergestellt werden kann.

Demnach ist gemäß § 43 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII (nur) das Vorhandensein von kindgerechten Räumlichkeiten in der Tagespflegestelle vorgegeben. Unter dem Begriff kindgerechte Räumlichkeiten ist beispielsweise zu verstehen, dass:

- die Vorgaben der Unfallkasse NRW im Rahmen der Sicherheits- und Hygienestandards erfüllt sind,
- adäquates Spielmaterial und Ausstattungsgegenstände vor Ort vorhanden sind (z. B. Hochstühle oder Kinderstühle etc.),
- Rückzugsmöglichkeiten, zum Beispiel zur Gestaltung der individuellen Schlafsituationen für Kinder unter drei Jahren, gewährleistet sind,
- die vorhandene Nutzungsfläche mit der Anzahl der Kinder (maximal 5 in eigenen Räumen / maximal 9 in Großtagespflegestellen) übereinstimmt ⇒ Orientierung an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland,
- dass die Räume, die zur Benutzung der Tagesbetreuung von Kindern genutzt werden, gut belichtet, gut zu beheizen und gut zu belüften sind;
- dass eine für die Kinder angenehme, den Bedürfnissen entsprechend gestaltete Atmosphäre (offen, hell, kindgerechte Raumgestaltung) gegeben ist.

Darüber hinaus gilt:

- Kellerräume und Dachgeschosse sind ohne Vorlage einer gültigen Baugenehmigung im Rahmen der Betreuung von Kindern ausgeschlossen;
- Die Tagespflegestelle verfügt über ausreichende Bewegungsmöglichkeiten (z. B. Garten, steht ein Garten nicht zur Verfügung ⇒ angrenzende Parks, Spielplätze etc.).

Bei der Nutzung von anderen Räumen zur Ausübung der Kindertagespflege bzw. bei Großtagespflegestellen, sind die Vorlage einer Nutzungsänderung und die Genehmigung des Lebensmittelüberwachungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises notwendig.

- c. Was sind die typischen Kosten (z.B. im Fall von 5 Tagespflege-Plätzen) für notwendige Umbaumaßnahmen (z.B. Fallschutzgitter, Kinder-Toiletten) bzw. für zusätzliche Möbelstücke (z.B. Wickelkommode)?

**Antwort:**

Bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern in den eigenen Wohnräumen einer Tagespflegeperson entstehen in der Regel keine hohen Kosten für Umbaumaßnahmen. Da das Profil der Kindertagespflege sich auszeichnet durch eine familiäre Betreuung (siehe hierzu auch Beantwortung der Frage 2 b), ist das Vorhandensein von beispielsweise Kindertoiletten – anders als in einer Kindertageseinrichtung – in der Kindertagespflege nicht vorgegeben. Analog wie die Betreuung des eigenen Kindes zu Hause, verwenden die Tagespflegepersonen kleine Tritthocker oder Toilettenaufsätze, welche es dem Kind ermöglichen die reguläre Toilette in der Tagespflegestelle zu nutzen. Zum Wickeln der Kinder ist nicht zwingend das Vorhandensein einer Wickelkommode vorgegeben. Unsererseits wird die Empfehlung ausgesprochen, dass Wickeln der Kinder in einem geschützten, ruhigen Bereich, mit Hilfe einer mobilen Wickelunterlage, auf dem Boden anzubieten, um eventuelle Stürze des Kindes von Tischen/Wickelkommoden zu vermeiden. Vereinzelt können Kosten bei der Sicherstellung der Umsetzung der Vorgaben der Unfallkasse entstehen.

Zum Beispiel, wenn:

- Zugänge zu Straßen, Zwischenräume von Treppen, Kellerabgängen, Kellerschächte oder Balkonbrüstungen nicht ausreichend gesichert sind. Hierbei können Kosten für die Montage eines Zaunes, eines Sicherheitsnetzes, Fallschutzgitter o. ä. entstehen,
- Fenster nicht ausreichend vor einem unbefugten Öffnen gesichert sind – insbesondere im Schlafbereich der Kinder oder bei mehrgeschossigen Häusern/Etagenwohnungen. Hierbei können Kosten für den Austausch der Fenstergriffe entstehen.
- in der Küche der Zugang zum Herd nicht gesichert ist. Hierbei können Kosten für die Montage eines Herdschutzgitters entstehen.
- etc.

Bei der Betreuung von fünf Kindern in anderen Räumen können ggf. Kosten durch die Auflagen der Lebensmittelüberwachung und der Bauaufsicht entstehen. Beispielsweise seitens der Lebensmittelüberwachung für die Küche:

- Montage von Insektenschutzgittern an Ausgängen von Türen/Fenstern,
- Anbringung einer abwaschbaren Wandfarbe,
- Montage eines Papierhandtuchspenders,
- etc.

Seitens der Bauaufsicht beispielsweise für die Montage von Rauchmeldern, Feuerlöschern etc.

Bei der Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen sind die Auflagen der Lebensmittelüberwachung analog wie bei einer Betreuung von bis zu fünf Kindern zeitgleich, so dass es keine finanziellen Abweichungen zu den o. g. Ausführungen gibt. Die Auflagen der Bauaufsicht erweitern sich in diesen Fällen (z. B. Vorhandensein von zwei baulichen Rettungswegen), so dass zusätzlich zu den o. g. Kosten im Rahmen der Vorgaben der Unfallkasse, noch Kosten für ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen hinzukommen können.

- d. Welche Hinderungsgründe für eine Genehmigung zur Schaffung von Plätzen kann es geben z.B. im Sinne von Brandschutz?

**Antwort:**

Bei der Nutzung von eigenen Räumen zur Ausübung der Kindertagespflege sind die Hinderungsgründe in der Regel gering. Im Hinblick auf den Brandschutz ist das Vorhandensein von Rauchmeldern in den eigenen Räumen vorgegeben. Bei der Nutzung von anderen Räumen (z. B. angemietete Räume) zur Ausübung der Kindertagespflege bzw. bei Großtagespflegestellen, sind die Vorlage einer Nutzungsänderung und die Genehmigung des Lebensmittelüberwachungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises notwendig. Oftmals auftretende Hinderungsgründe in der Vergangenheit waren:

- Die Umsetzung oder die entstehenden Kosten für die Vorhaltung von zwei baulichen Rettungswegen sind in der Immobilie nicht möglich bzw. die Kosten überschreiten das Budget der Tagespflegeperson;
- In Ladenlokalen: Fehlen von natürlichen Lichtquellen/Beleuchtungen in Küchen, führen bei einem nachträglichen Einbau von Fenstern bzw. eventuellen Abluftsystemen zu enormen Kosten;
- Die gewünschte Anzahl der zu betreuenden Kinder zur Sicherung des Einkommens der Tagespflegeperson (z. B. Großtagespflegestelle mit neun Kindern) kann in der Immobilie/ Wohnung aufgrund der Anzahl/Lage/Gestaltung der Räume nicht umgesetzt werden.

- e. Kann grundsätzlich jedes Eigenheim auch in einem reinen Wohngebiet zur Tagespflege genutzt werden?

**Antwort:**

Ja. Grundsätzlich wird jedoch seitens der Verwaltung immer die Absprache mit den angrenzenden Nachbarn bzw. bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergesellschaft empfohlen.

- f. Welche der Voraussetzungen gemäß §43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis) bzw. laut Landesgesetzen (z.B. KiBiZ) stellen aus Erfahrung der Verwaltung besonders hohe Hürden dar?

**Antwort:**

Der Landschaftsverband Rheinland fördert Investitionen in Kindertagespflege, die der Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Beispielsweise werden Ausstattungs-

gegenstände (Festbetragsfinanzierung) für die Herrichtung der Räume gefördert. Gemäß den geltenden Richtlinien des Landes gilt in diesem Zusammenhang, dass ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass eventuelle Ausgaben der Tagespflegeperson, welche für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis erforderlich sind, nicht berücksichtigt werden können und seitens der Tagespflegeperson in Eigenleistung getragen werden müssen.

Darüber hinaus kommt es immer wieder vor, dass Tagespflegepersonen die Betreuung von Tagespflegekindern in den eigenen Räumen nicht anbieten können oder möchten. Gründe hierfür sind beispielsweise, dass der eigene Wohnraum nicht ausreichend Platz bietet oder die Trennung von den privaten und beruflichen Gegebenheiten gewünscht ist. Hier besteht die Herausforderung darin, eine passende Wohnung oder ein Haus in Sankt Augustin zu finden.

**Fragestellung 3:**

Hat die Verwaltung einen aktuellen Überblick über potentiell interessierte Personen, die gerne Tagesmutter bzw. Tagesvater werden würden? Wie viele Personen sind dies und wie viele Plätze könnten diese schaffen?

**Antwort:**

Mit Stand 01.08.2019 sind sechs Personen bekannt, die eine Pflegeerlaubnis beantragt haben bzw. beantragen möchten und die Aufnahme der Tätigkeit in diesem Jahr planen. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Eignungsüberprüfung können dadurch 25 neue Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

**Fragestellung 4:**

Die Verwaltung begleitet heute schon interessierte Personen auf dem Weg zur Schaffung von Tagespflege-Plätzen. Was könnte die Verwaltung zusätzlich tun, um weitere potentielle Tagesmütter bzw. -väter zu gewinnen? Welche Kosten würden dadurch entstehen?

**Antwort:**

Da das Interesse an der Ausübung der Tätigkeit Tagespflegeperson zu werden vorhanden ist (siehe hierzu bitte auch die Beantwortung der Frage 3), sind zusätzliche Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Beibehalten werden die bereits fest installierten Maßnahmen wie die Bewerbung des Angebotes durch Presseartikel oder Ausstellungen von Werbematerial (z. B. Roll-ups) in Kindertageseinrichtungen, Teilnahme der Fachberatungen Kindertagespflege an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen (z. B. Elternabenden, Tag der offenen Tür).

**Fragestellung 5:**

Wie fördert die Stadt Sankt Augustin aktuell (z.B. Zuschuss zur Miete und Erstattung von Qualifizierungskosten seit August 2018) die Schaffung von Tagespflege-Plätzen?

**Antwort:**

Die Stadt Sankt Augustin fördert die Schaffung von Tagespflegeplätzen sowohl durch die Gewährleistung einer individuellen, persönlichen fachlichen Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen, als auch durch die Bereitstellung finanzieller Mittel. Dazu zählen beispielsweise:

- die Gewährung eines Zuschusses zur Miete bei extra für die Kindertagespflege angemietetem Wohnraum,
- die Erstattung der Kosten, die im Rahmen des Erwerbs bzw. Verlängerung einer Pflegeerlaubnis entstehen,
- die Gewährleistung einer leistungsgerechten Bezahlung analog den vorliegenden Empfehlungen und gesetzlichen Vorgaben,

- die Erstattung der Kosten, die im Rahmen des Erwerbs des Zertifikats „Inklusive Tagespflegeperson“ entstehen,
- das Angebot von kostenfreien Fortbildungen für Tagespflegepersonen,
- die Zahlung von Vorbereitungszeiten/Konzeptionstagen einer Tagespflegeperson zur Sicherstellung der pädagogischen Arbeit,
- die Fortzahlung der Förderleistung bei Schließzeiten der Tagespflegestelle (30 Schließtage pro Kalenderjahr),
- die Fortzahlung der Förderleistung im Krankheitsfall der Tagespflegeperson (bis zu sechs Wochen),
- die Zahlung der Vertretungstagespflegeperson in Ausfallzeiten der regulären Tagespflegeperson des Kindes.

**Fragestellung 6:**

Welche Mittel bzw. Programme von höherer Ebene (z.B. von EU, Bund oder Land) gibt es aktuell für den Ausbau von Tagespflege-Plätzen? Welche der Mittel bzw. Programme werden derzeit in Sankt Augustin in Anspruch genommen? Hat die Verwaltung z.B. Modellprojekte im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege vom Bund geprüft?

**Antwort:**

Folgende Mittel bzw. Programme gibt es aktuell:

Seitens des Landes:

- Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025
- Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (IBIK-Pauschale)

Beide werden in Anspruch genommen.

Seitens des Bundes:

- Pro Kindertagespflege: „Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“

Das Bundesprogramm verfolgt die Ziele, die Qualifizierung der Tagespflegepersonen zu vertiefen, die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit zu verbessern und die Weiterentwicklung der pädagogischen und strukturellen Qualität zu unterstützen. Schwerpunkt des Bundesprogramms ist, neben der Schaffung einer Koordinierungsstelle, die Implementierung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) in den kommunalen Strukturen. Die Förderung umfasst demnach die Durchführung von Qualifizierungskursen mit 300 Unterrichtseinheiten für neue Tagespflegepersonen bzw. eine Anschlussqualifizierung mit mindestens 140 Unterrichtseinheiten für bereits tätige Tagespflegepersonen.

Das Projekt des Bundes wurde geprüft und nicht in Anspruch genommen. Nachfolgend die Begründungen, die zu dieser Entscheidung führten.

Begründungen:

- Die seitens des Bundesprogramms verfolgten Ziele (Vertiefung der Qualifizierung der Tagespflegepersonen, Weiterentwicklung der pädagogischen und strukturellen Qualität) sind in Sankt Augustin erfüllt. Im Vergleich zu anderen Kommunen hat die Verwaltung seit Schaffung der Stelle Kindertagespflege im März 2007, neben dem quantitativen Ausbau parallel stets auf den qualitativen Ausbau der Kindertagespflege geachtet. Die Beschlussfassung im JHA den Fachkräfteschlüssel (sowohl fachlich als auch in der Verwaltung) analog der Empfehlung des Deutschen Jugend Institutes (DJI) auszurichten und den Strukturaufbau analog dem Qualitätskonzept Kindertagespflege umzusetzen, war hierbei ganz entscheidend.
- Seitens der Fachberatungen wird stets auf eine Aktualisierung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und des Qualitätskonzepts Kindertagespflege analog den gesetzlichen und fachlichen Empfehlungen ge-

achtet. Somit sind die seitens des Bundesprogramms in den Blick zu nehmenden fachlichen Merkmale zwecks Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege auf dem aktuellen Stand.

- Gemäß den Vorgaben des Landes muss eine Tagespflegeperson bei Inanspruchnahme der IBIK-Pauschale des Landes eine zusätzliche Qualifizierung von 100 Stunden zwecks Erhalt des Zertifikats „Inklusive Tagespflegeperson“ nachweisen. Diese Stunden sind in den 300 Stunden des QHB nicht inkludiert und müssen demnach zusätzlich von einer Tagespflegeperson absolviert werden.
- Seitens der Verwaltung wird der im Bundesprogramm dargestellte Anspruch der Qualitätsentwicklung begrüßt. Es ist jedoch eine Tatsache, dass auch eine Qualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Stunden nicht ausreichen wird, dass seit vielen Jahren in der politischen Ebene genannte Ziel der Anerkennung der Kindertagespflege als einen anerkannten Beruf, zu erreichen. Bei den bereits seit vielen Jahren tätigen Tagespflegepersonen steht die Frage im Raum: „Wann sind wir ausreichend qualifiziert?“ Im Jahr 2007 wurde die Stundenzahl von 40 Stunden auf 80 Stunden erhöht. Im Jahr 2009 wurden die Stunden analog den Vorgaben des DJI-Curriculums angepasst und die Absolvierung von 160 Stunden inklusive Abschlussprüfung vorgegeben. Alle Tagespflegepersonen die zu dieser Zeit tätig waren bzw. auch jetzt zum großen Teil noch tätig sind, absolvierten sowohl die „Nachschulungen“ in 2007 und 2009. Die Überarbeitung des DJI-Curriculums, jetzt mit Namen QHB, sieht nun für bereits tätige Tagespflegepersonen die „Nachschulung“ der fehlenden 140 Stunden inklusive Abschlussprüfung vor. Gemäß den städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege muss eine Tagespflegeperson im Kalenderjahr den Nachweis über die Absolvierung von mindestens 12 Fortbildungsstunden führen. Einige Tagespflegepersonen haben eine pädagogische Grundausbildung (Erzieherin/Kinderpflegerin/Heilerziehungspflegerin). Wieder andere haben die 100 Stunden Zusatzqualifizierung im Rahmen des Erwerbs des Zertifikats „Inklusive Fachkraft“ im Jahr 2018 absolviert. Demnach kann die Frage, wann eine langjährig tätige Tagespflegeperson ausreichend qualifiziert ist, seitens der Verwaltung nachvollzogen werden.
- Zur Sicherstellung einer leistungsgerechten Bezahlung (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII) und Schaffung eines Anreizes für die Tagespflegepersonen, hätte die Einführung des QHB unweigerlich die Erhöhung der finanziellen Förderleistungen zur Folge. Dies würde für die Verwaltung ein Anstieg der Ausgaben im Bereich der Transferleistungen an die Tagespflegepersonen beinhalten.
- Ein Teil des QHB sieht die Absolvierung von Praktika im Umfang von 80 Stunden (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung / 40 Stunden in Kindertagespflege) vor. Aus Erfahrung, im Zusammenhang mit der Vermittlung von Praktikumsstellen (z. B. für Auszubildende der Fachschulen für Sozialpädagogik, für angehende Tagespflegepersonen im Qualifizierungskurs), bestehen berechtigte Zweifel, in wie weit zum erforderlichen Zeitpunkt ausreichende Praktikumsstellen zur Verfügung gestellt werden könnten. Da die Tagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht seitens der Verwaltung keine Weisungsbefugnis, dass eine Tagespflegeperson beispielsweise Praktikanten aufnehmen muss.

#### **Fragestellung 7:**

Was ist die Schätzung der Verwaltung mit Blick auf erforderliche finanzielle Förderung durch die Stadt, um 100 Plätze in der Tagespflege zu schaffen?

#### **Antwort:**

Die Jugendhilfeplanung sieht für das Kindergartenjahr 2019/2020 die Bereitstellung von 220 Betreuungsplätzen in Kindertagespflege vor. Wie in der Beantwortung der Fragen eins und

drei bereits dargestellt, kann dieses Ziel wie geplant realisiert werden. Die zusätzliche Schaffung von weiteren 100 Plätzen wird seitens der Verwaltung als kritisch betrachtet.

Seit einiger Zeit beobachten wir, dass die Anzahl der Kinder unter 3 Jahren, die im Rahmen der Aufnahmen zum Sommer von den Kindertageseinrichtungen aus der Kindertagespflege heraus aufgenommen werden, steigt. Dabei ist festzustellen, dass Kinder die bereits drei Jahre alt sind bzw. bis zum 31.12.2019 drei Jahre alt werden, bei den Aufnahmen in die Kindertageseinrichtungen bisher nicht berücksichtigt werden konnten. Beispielsweise wechselten zum 01.08.2019 insgesamt 98 Kinder aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung. Davon waren 67 Kinder unter drei Jahre und 31 Kinder über drei Jahre. Diese Tendenz hat zur Folge, dass einige Tagespflegepersonen mittlerweile drei- bis vierjährige Kinder in Kindertagespflege betreuen. Gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ist dies jedoch (eigentlich) nicht möglich.

Darüber hinaus erfolgten die Zusagen der Kindertageseinrichtungen in diesem Jahr teilweise noch kurz vor Beginn der Sommerferien, so dass seitens der Tagespflegepersonen keine lückenlose Besetzung der freien Plätze zum 01.08.2019 möglich war. Dies hatte zur Folge, dass Anfang Juli 2019 insgesamt 38 Plätze in Kindertagespflege nicht belegt waren. Die betroffenen Tagespflegepersonen waren in großer Not, da die Nichtbelegung von Plätzen sofort finanzielle Einbußen zur Folge hatten. Eine sofortige Nachbesetzung der freien Plätze war aufgrund der Sommerferien teilweise nicht möglich und kann demnach nur sukzessive erfolgen.

Demnach wäre aus Sicht der Verwaltung, bei Beibehaltung der o. g. tendenziellen Entwicklung, eine Fortsetzung des Ausbaus um weitere 100 Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege nicht zielführend.

#### **Fragestellung 8:**

Wie könnte die Stadt über ihr aktuelles Handeln hinaus (z.B. über eine digitale Plattform / Little Bird) die Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage von Plätzen unterstützen?

#### **Antwort:**

Von der Vermittlung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege über das Portal Little Bird wurde seitens der Verwaltung Abstand genommen. Hauptgrund war der Selbständige Status einer Tagespflegeperson, welcher das Einverständnis der Tagespflegeperson zur Freigabe ihrer persönlichen Daten auf Little Bird voraussetzt. Viele Tagespflegepersonen wünschen dies nicht, sondern favorisieren die persönliche Vermittlung ihrer Kontaktdaten über die Verwaltung. Demnach könnte in Little Bird nur ein Teil der vorhandenen Tagespflegestellen abgebildet werden, was das in der Frage beschriebene Ziel der Sicherstellung der Vermittlung zwischen Angebot und Nachfrage nicht fördern würde.

Darüber hinaus können wichtige Informationen für Eltern (z. B. Erläuterung der öffentlichen Förderung, Hinweise zu den rechtlichen Kriterien aufgrund der selbständigen Tätigkeit einer Tagespflegeperson etc.), die vor einer Anmeldung bekannt sein müssen, über eine digitale Plattform nicht ausreichend abgebildet werden. Einzelne Eltern, die der Kindertagespflege zunächst unsicher gegenüber stehen, schätzen den persönlichen Kontakt mit der Fachberatung Kindertagespflege vor der Anmeldung, da im Gespräch Unklarheiten in Bezug auf die Betreuungsform direkt geklärt werden können.

Seitens der Verwaltung besteht die Vereinbarung mit den Kindertageseinrichtungen bei persönlicher Vorstellung der Eltern, diese auf das Angebot der Kindertagespflege aufmerksam zu machen. Dies wird seitens der Kindertageseinrichtungen umgesetzt.

Des Weiteren erfolgt zwischen den Fachberatungen Kindertagespflege und der zuständigen Sachbearbeiterin für das Portal Little Bird ein regelmäßiger Austausch im Zusammenhang mit vorliegenden Meldungen nicht versorgter Kinder. Aus Sicht der Verwaltung ist somit die Sicherstellung der Vermittlung von Angebot und Nachfrage erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'K. Schumacher'.

Klaus Schumacher  
Bürgermeister